FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT

3 Mai 2024. - Königliches Dekret zur Änderung des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten

Bericht an den König

Sire,

dieser Entwurf eines königlichen Dekrets dient zur Änderung des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Zusammensetzung und Kennzeichnung.

In Bezug auf die Zusammensetzung wurde Artikel 4 so geändert, dass das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, die integrierte Einwegprodukte darstellen, verboten wird. Die vollständige Begründung hierfür wurde in einem an die EU-Kommission gerichteten Notifizierungsbericht nach dem Verfahren von Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erläutert. Darüber hinaus steht das Verbot des belgischen Handels mit elektronischen Einwegzigaretten im Einklang mit der interföderalen Strategie 2022–2028 für eine rauchfreie Generation. Das Hauptziel besteht darin, die Prävalenz von Rauchern zu verringern und der hohen Beliebtheit von Tabak- und ähnlichen Erzeugnissen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegenzuwirken.
In Bezug auf die Kennzeichnung (Artikel 5) wurden einige Änderungen vorgenommen, um bestimmte Fehler zu berichtigen. Außerdem wurde hinzugefügt, dass die Packungsbeilage Informationen über Rauchentwöhnung gemäß dem Merkblatt 6.5 der oben genannten interföderalen Strategie enthalten muss.

Erläuterung der einzelnen Artikel

Artikel 1. Artikel 4 wird geändert, um das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, die integrierte Einwegprodukte darstellen, zu verbieten.

Artikel 2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 9 wird eine Nummer 8 hinzugefügt, um eine Packungsbeilage mit Informationen über Rauchentwöhnung einzuführen;

- In Absatz 15 wird ein Fehler berichtigt.

Artikel 3. Mit Artikel 3 wird ein Schreibfehler im deutschen Satz des gesundheitsbezogenen Warnhinweises berichtigt.

Artikel 4. Artikel 4 betrifft das Inkrafttreten des Dekrets.

Artikel 5. Artikel 5 betrifft die Zuständigkeit des Ministers.

3 Mai 2024. - Königliches Dekret zur Änderung des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 6(1)(a), ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989 und Artikel 10(1), ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994;

Unter Hinweis auf das königliche Dekret vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten;

gestützt auf die Mitteilungen an die Europäische Kommission vom 9. Dezember 2022 und 8. November 2023 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

gestützt auf die Notifizierungen an die Europäische Kommission vom 9. Dezember 2022 und 19. September 2023 und den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18 März 2024 gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG;

Unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 2. Februar 2024 and 28. Februar 2024;

Gestützt auf die Zustimmung des Staatssekretärs für den Haushalt vom 26. März 2024;

Unter Hinweis auf den Antrag auf Stellungnahme des Staatsrats gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Stellungnahme am 22. April 2024 unter der Nummer 76.195/3 in das Register der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats eingetragen wurde;

Gestützt auf die Entscheidung der Gesetzgebungsabteilung vom 23. April 2024, innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abzugeben, unter Anwendung von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Unter Hinweis auf die interföderale Strategie 2022–2028 für eine rauchfreie Generation vom 14. Dezember 2022;

In der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, die Prävalenz des Konsums von Tabakerzeugnissen, einschließlich elektronischer Zigaretten, zu verringern;

In der Erwägung, dass ein explosionsartiger Zustrom von elektronischen Einwegzigaretten auf den belgischen und europäischen Markt gelangt;

In der Erwägung, dass elektronische Einwegzigaretten nicht in Verkehr gebracht, beworben und verwendet werden, um das Rauchen zu stoppen, und dass sie in der belgischen Politik zur Eindämmung des Rauchens keinen Platz oder Mehrwert haben;

In der Erwägung, dass neben eindeutigen Gesundheitsrisiken auch elektronische Einwegzigaretten eine erhebliche ökologische Belastung mit sich bringen;

In der Erwägung, dass diese Produkte bei jungen Menschen beliebt sind, die nicht die Absicht haben, mit dem Rauchen aufzuhören, und dass sich die Werbung dafür auch hauptsächlich an sie richtet;

In der Erwägung, dass bei elektronischen Einwegzigaretten in diesem Bereich eine anteilsmäßig höhere Zahl von Rechtsverstößen festgestellt wird.

Auf Vorschlag des Gesundheitsministers,

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:

Artikel 1. In Artikel 4 des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, ersetzt durch das königliche Dekret vom 7. November 2022, wird Folgendes geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bestimmung unter Nummer 2 gestrichen;

2. Folgender § 1/1 wird eingefügt:

„§ 1/1. Das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten in Form eines integrierten Einwegprodukts ist verboten.

Ein integriertes Einwegprodukt ist ein Produkt, das mit einer Flüssigkeit vorgefüllt und nicht nachfüllbar ist.“

Artikel 2. In Artikel 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das königliche Dekret vom 7. November 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Absatz 9 wird durch die Bestimmung unter Nummer 8 ergänzt, die lautet:

„8. Informationen darüber, wie man mit dem Rauchen aufhören kann.

2. In Absatz 15 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 3. In Art. 6/1 Absatz 3 desselben Dekrets, der durch das königliche Dekret vom 7. November 2022 hinzugefügt wurde, wird das Wort „Ire>“ durch das Wort „Ihre“ ersetzt.

Artikel 4. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 5. Der Gesundheitsminister ist für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich.

Brüssel, 3. Mai 2024.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister für Öffentliche Gesundheit,

F. VANDENBROUCKE